

Öffentliche Bekanntmachung

Wirksamkeit der 7. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kleines Wiesental auf Gemarkung Sallneck für den Bereich

„Bühl“

Das Landratsamt Lörrach hat die im Gemeinderat der Gemeinde Kleines Wiesental am 08.07.2026 in öffentlicher Sitzung beschlossene 7. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans mit Entscheidung vom 01.09.2026 aufgrund von § 6 (1) BauGB genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit nach § 6 (5) BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Lage des Änderungsbereichs / Geltungsbereich

Der Änderungsbereich mit einer Gesamtgröße von ca. 0,52 ha liegt im Ortsteil Sallneck und wird begrenzt:

- im Norden durch unbebaute Grundstücke, ein Wegegrundstück sowie der Ebiger Straße (Teil)
- im Osten durch unbebaute Grundstücke und der Ebiger Straße (Teil)
- im Süden durch ein bebautes Grundstück, unbebaute Grundstücke und der Ebiger Straße (Teil) und
- im Westen durch ein Wegegrundstück sowie unbebaute Grundstücke

Im Einzelnen gilt das Deckblatt vom 08.07.2026. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt (ohne Maßstab):



Die 7. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 7. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus Kleines Wiesental, Tegernauer Ortsstr. 9, 79692 Kleines Wiesental, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann (m/w/d) kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 (5) BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 (1) S. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 (3) S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 (4) GemO BW Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 (4) S. 1 GemO BW jedermann (m/w/d) diese Verletzung geltend machen.

Kleines Wiesental, den 02. Oktober 2026

Der Bürgermeister
Stefan Niefentaler